

**Zeitschrift:** Der neue schweizerische Republikaner  
**Herausgeber:** Escher; Usteri  
**Band:** 3 (1800-1801)

**Artikel:** Schweizers gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-542797>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

wähnten Gesetzes und die nöthigen Erläuterungen; — beschließt:

1. Wenn eine Munizipalität die Nothwendigkeit erkannt hat, in ihrer Gemeinde eine Polizei- oder Sicherheitswache aufzustellen, so wird sie ein mit Gründen begleitetes Begehrten dem Regierungsstatthalter oder seinen Unterbeamten einsenden, da diese allein über die bewaffnete Macht zu verfügen haben. Diese dagegen sind gehalten, die Befehle zu ertheilen, daß die begehrte Anzahl Mannschaft gestellt werde.
2. Die Munizipalitäten werden den Quartier-Commandanten oder Trümmleistern die besondern Consignes geben, welche die Sicherheit ihrer Gemeinden erheische. Im Falle einer Nachlässigkeit im Dienst, zeigen sie selbe dem Statthalter an, welcher die Fehlenden militärisch bestrafen lassen wird.
3. Jeder Eigenthümer oder Einwohner soll entweder persönlich, oder durch Ersetzung auf seine Kosten zu dem Militairdienst in seiner Gemeinde beytragen.
4. Wenn sich in einer Gemeinde gar keine oder nicht hinlänglich besoldete Truppen befinden, und der Militairdienst unerlässlich wäre, so wird der Regierungsstatthalter die Bürger auffordern, die Wache zu versetzen.
5. Den Militairdienst in den Gemeinden zu versetzen, sind gehalten: zuerst alle in der Elite und Reserve eingeschriebene Bürger, nachher die Einwohner und Eigenthümer.
6. Die Munizipalitäten werden eine Zahlung der nicht in der Elite oder Reserve eingeschriebenen Einwohner und Eigenthümer vornehmen, davon ein Verzeichniß verfassen, welches dem Quartierkommandanten oder Exerziermeister übergeben, und an die Liste der auf obige Art Eingeschriebenen angehängt werden soll, um die Zahl der Bürger auszumachen, welche in den respektiven Gemeinden den Dienst zu verrichten befähigt werden sollen.
7. Wenn der Regierungsstatthalter in einer Gemeinde Militairdienst begehr, oder auf die Einladung der Munizipalitäten eine Sicherheitswache aufzustellen befiehlt, kommandiren die Exerziermeister nach der Reihe die im ob bemeldten Hauptverzeichniß begriffenen Bürger. So oft es die Munizipalitäten begehren, werden sie ihnen den Dienstausweis vorlegen, damit sich dieselben überzeugen können, daß nicht ein Bürger mehr als der andere mitgenommen werde. Bey Unregelmäßigkeit in der Vertheilung des Dienstes wird der Statthalter, auf die Anzeige der

Munizipalitäten, den Exerzier- Meister bestrafen lassen.

8. Das Kommando über die Wache und in Thätigkeit gesetzten Truppen der Gemeinden kann nur den Offizieren und Unteroffizieren der Elite und Reserve gegeben werden, da die ersten gesetzlicher Weise durch die Vollziehungsgewalt, und die letzteren zufolge des Gesetzes vom 13. Chrism. 1798 ernannt sind. Diese Ober- und Unteroffiziere können niemals anders als in ihrem Grad angestellt werden; und wenn ihre Anzahl zu Berrichtung des Dienstes in ihren Gemeinden nicht hinlänglich wäre, so wird der Regierungsstatthalter einzig für die Zeit dieses Dienstes die Nöthigen ernennen.
9. Jeder unter den Waffen stehende Bürger hängt, was den Dienst anbelangt, einzig vom Militair ab.
10. In den Gemeinden, wo sich kein helvetischer Plakommandant befindet, wird der Quartierkommandant die auf den Ortsdienst der Gemeinden Bezug habenden Berrichtungen desselben übernehmen, oder in dessen Ermanglung der oberste Offizier der Elite oder Reserve und bey gleichem Grad der Dienstälteste.
11. Da die Exerziermeister mit besondern Dienstverrichtungen zum Dienst der Gemeinden beauftragt sind, so sind die Munizipalitäten eingeladen, ihnen diese außerordentlichen Arbeit wegen, verhältnismäßige Entschädigung zu bestimmen.
12. Die Minister des Kriegswesens und des Innern sind, ein jeder was ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher gedruckt, und in das Tagblatt der Gesetze eingerückt werden soll. Folgen die Unterschriften.

## Mannigfaltigkeiten.

Schweizerisches gemeinnütziges Wochenblatt  
zur Belehrung und Unterhaltung.

Wenn Lügen belehren und Botzen unterhalten können, so entspricht dieses Wochenblatt seiner Aufschrift. . . . Seiner politischen Tendenz nach, gehet es an die Seite der weiland helvetischen Zuschauer und Zuhörer; doch ist es mit weniger Geist geschrieben, als es diese Blätter waren; und wenn man die letztern mit der berühmten Pariser Quotidienne unglaublich charmanten Andenkens, verglichen hat, so kann das Schweizerische Blatt höchstens mit dem unberühmten Invariable und ähnlichen plumpen Reactionsblättern von 1797, in eine

Reihe gestellt werden. Dass indes, so verworfen und elend auch das Ganze ist, der Partheygeist einigen Werth darauf legt, beweisen die Namen verschiedener Mitarbeiter, die nur im Uebermaasse der Bitterkeit ihres Herzens und von verzehrendem Hass gegen die neue Ordnung der Dinge verbleudet, sich unter einer ihrer so unwürdige Fahne begeben konnten. Es ist in der That sehr erbaulich, wenn man gewisse ehemalige Zürchermagistrate und gewisse Geistliche dieser Stadt, die ohne Aufhören über die Entstreichung des Volkes durch die Revolution, über die Sittenlosigkeit der neuen Beamten u. s. w. in Prosa und in Versen klagen gen Himmel senden, gemeinschaftlich mit Schweizer von Embrach an einem Volksblatt arbeiten sieht, von dem man bald keinen Bogen lesen kann, ohne auf Zweydeutigkeiten, Zötten und sittenlose Bademecums, geschichten zu stossen.... Soll etwa dies das Aas seyn, womit diese Herren das sündige Volk zu locken denken, um es hernach im Fegefeuer desto vollkommer wieder zu reinigen?

Doch unsere eigentliche Absicht bey diesem Aufsatz, ging dahin, eine Beleuchtung des Hr. Pfr. Schweizer durch eine kleine Parallele zu beleuchten. Sie befindet sich in seinem 6ten Bogen und betrifft die Frage: „Ob einer der vormals deportirten Helvetier den Ruf in eine der bestehenden Autoritäten, an die Seite seiner Verläumper, Kläger und Richter, mit Ehren annehmen könne?“ Wir erinnern uns, dass zu Anfang des Jahres 1798, als eine Landescommission und eine Cantonsversammlung (als provisorische Regierung) in Zürich zu Stande gekommen waren, einige der erhitztesten Köpfe der damaligen Patriotenparthey vom Lande (Billeter z. B. und einige seiner Freunde) gerade die gleiche Frage aufwarfen und sich lange nicht dazu verstehen konnten, neben ihren Verläumpern, Klägern und Richtern (welches bekanntlich verschiedene Häupter der ehemaligen Zürcher Regierung waren) zu sitzen, sondern verlangten, diese Leute müssen entweder entfernt werden oder doch freiwillig abtreten. Bey jenen wilden, zum Theil von Nachgier beseelten Menschen, die, indem sie Frankreich im Rücken hatten, sich alles erlaubt hielten, fand indes Vernunft und Mäßigung noch so vielen Eingang, dass sie ihre Bedenken aufgaben und neben Männern, von denen sie verläumdet, angeklagt, und gerichtet waren, Platz nahmen.... Dieses zu thun, würden sie wohl unterlassen haben, wenn sie sich damals bey dem Hr. Pfr. Schweizer Rathes erholt hätten.

„Mich will bedünnen — würde der christliche Prediger ihnen geantwortet haben (wir bedienen uns durch aus der eigenen Worte Schweizers), ehe ihr an der Seite eurer Verläumper, Kläger und Richter eine Stelle annehmen könnet, müsset ihr auf die möglichst öffentliche Genugthuung von Seite der Regierung gedrungen, und dieselbe wirklich vor den Augen des Publicums erhalten haben. Unmöglich könnet ihr die ihr auf Genugthuung und Entschädigung gedrungen habt, euch mit der oberflächlichen Absertigung begnügen, welche darauf erfolgte, nämlich: dass alles, was vorgegangen, eurer Ehre nicht nachtheilig seyn soll; in das Entschädigungsbegehren aber könne man nicht eintreten: — Die Regierung muss angehalten werden, eure Unschuld, gegen die noch jetzt fortwährende Opinion actenmäßig zu rechtfertigen, d. i. aus den Protokollen des damaligen Vollziehungs-Direktoriums und des Justizministers (lies: des damaligen täglichen und geheimen Rathes), was darin über die Veranlassung und Motive des Verfahrens gegen euch und über die unregelmässige Aufstellung von Salut publics in den Cantonen, unter dem Titel: Kriegsrath (lies: und über die geheimen Instruktionen der Landvögte und Obervögte, die ihnen unregelmässig zu gegebenen Adjunkten, und die besoldeten Spionen im Lande herum) auch über derselben Rapporte, in Bezug auf ihre diesfälligen Schritte und Handlungen, Aufschluss geben kann, einen getrenn historischen Auszug dem Publicum durch den Druck mitzuhelfen, um dieses mit den geld- und blutgierigen Ursachern, Treibern und Vollziehern solcher Gewaltthäufigkeiten, deren einige noch in der provisorischen Regierung sitzen, genau bekannt zu machen, u. s. w.“

Diesen Rath, und damit vielleicht das Signal zum Blutvergiessen, welches in jenen Tagen der ausschüchtigsten Spannung und des allgemeinen Schreckens, die Vorsehung wundervoll abwandte, würde der Pfr. Schweizer gegeben haben: denn nach dreyer Jahrstrauervollen Erfahrungen, wagt er es, den abscheulichen Rath zu ertheilen. Wenn er gedungen wäre, die Männer zu höhnen und zu entehren, zu deren Vertheidiger er sich unberufen aufwirft, er könnte es nicht ärger treiben, als indem er einerseits mit namenloser Unverschämtheit ihnen sagt: „die Opinion sei noch fortwährend gegen sie“ und anderseits indem er ihnen antrauen darf, sie werden seinem veruchten Rath einiges Gehör geben.